

Stellungnahme



Bundesministerium der Finanzen
Referat ZB5

ausschließlich per Mail an ZB5@bmf.bund.de

Anpassung der Vorbereitungsdienstverordnungen für die nichttechnischen Verwaltungsdienste der Zollverwaltung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfs. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes unterstützt das Ansinnen, Bürokratie in der Prüfungsdurchführung abzubauen. Das geplante modularisierte Bachelorstudium folgt unserer Forderung, das bisherige „Monostudium“ zu einem modernen, überall am Arbeitsmarkt anerkannten Studienweg zu entwickeln. Ebenso begrüßen wir die geplante externe Qualitätskontrolle.

Allerdings bereitet aus unserer Sicht der Vorbereitungsdienst im Zoll für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Zolldienstes nur sehr eingeschränkt auf die sehr verschiedenartigen Aufgaben im Zoll vor. Daran wird auch die Modularisierung wenig ändern. Der Zoll hat neben seinen administrativen Aufgaben als Finanzverwaltung des Bundes bei der Erhebung und Verwaltung von Zöllen und Steuern auch eine Vielzahl von Vollzugsaufgaben im Bereich der Bekämpfung von Schmuggel, Geldwäsche, Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktkriminalität. Damit ist der Zoll ein wesentlicher und unverzichtbarer Teil unserer Sicherheitsarchitektur, zumal die vom Zoll zu verfolgenden Delikte nicht selten bis weit in die Organisierte Kriminalität reichen. Die Bekämpfung dieser Kriminalität erfordert daher sehr gut ausgebildete Beamtinnen und Beamte, die sich rechtlich, taktisch, technisch, methodisch und strategisch mit der Durchführung der Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben auskennen und diese Aufgaben auch rechtssicher anwenden können.

Weder der Vorbereitungsdienst im mittleren noch im gehobenen nichttechnischen Zolldienst vermittelt ausreichende berufspraktische und fachtheoretische Grundkenntnisse, um nach bestandener Laufbahnprüfung diese Aufgaben vollumfänglich wahrnehmen zu können.

Für eine Verwendung in diesen Bereichen sind nach bestandener Laufbahnprüfung noch viele Fortbildungen im Bereich der Vollzugsaufgaben erforderlich, sodass die Zollbeamtinnen und Zollbeamten oft erst nach einigen Jahren ohne Abstriche in diesen Bereichen einsatzfähig sind. Dieser Umstand ist schon aus Kostengründen und aus Gründen der Personalentwicklung bedenklich und mindestens unwirtschaftlich.

24. Juli 2023

Öffentlicher Dienst und
Beamtenpolitik

DGB Bundesvorstand
Keithstr. 1
10787 Berlin

www.dgb.de/beamte

Im Übrigen wird bezweifelt, dass mit der Einführung der Berufsbezeichnung „Finanzwirtin/Finanzwirt“ die Attraktivität des Berufs „Zollbeamtin/Zollbeamter“ im mittleren nichttechnischen Zolldienst erhöht wird. Zudem lässt die Bezeichnung nicht hinreichend erkennen, dass auch Vollzugsaufgaben mit umfasst sind.

Zu den einzelnen Regelungen nimmt der DGB wie folgt Stellung:

▪ **§ 9 Elektronisches Informations- und Kommunikationssystem**

In § 9 wird nur von den Verpflichtungen der Studierenden bei der Nutzung des Informationssystems gesprochen. Es fehlt die Verpflichtung der Hochschule, den reibungslosen Betrieb mit einem zuverlässigen Zugriff (z. B. 24/7) zu gewährleisten. Wir schlagen vor, folgenden Satz zu integrieren: „Der Fachbereich Finanzen gewährleistet die Verfügbarkeit des Informationssystems mit hoher Priorität.“

▪ **§ 12 Auswahlkommission**

§ 12 definiert die Zusammensetzung der Auswahlkommission. Allerdings wird hier nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der Personalvertretung hingewiesen. Der DGB plädiert, dies explizit mit aufzunehmen.

▪ **§ 19 Mündlicher Teil des Auswahlverfahrens**

Laut Absatz 3 soll für die Durchführung des mündlichen Teils des Auswahlverfahrens Videokonferenztechnik genutzt werden können, wenn dafür geeignete technische Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Wir plädieren dafür, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nutzung der Videokonferenztechnik für die Teilnahme am Auswahlverfahren ablehnen kann.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.